

seine Maßnahmen teilweise zurückzunehmen und mit der Verkündigung des päpstlichen Schreibens die Drittordens-Beginen ausdrücklich vom Beginenverbot auszunehmen¹²³).

Dies ist das letzte Dokument im Straßburger Beginenstreit 1317—19¹²⁴). Seine drei Phasen lassen erkennen, daß zunächst Umtriebe

Syntagma, Archivum Franciscanum Historicum 14 (1921) S. 176—178. — Schultes Quelle überliefert keinen Absender und kein Datum. Hinsichtlich der Zuweisung an Vitalis du Four folge ich Bihl, ebd. S. 174 f., der ein ähnlich geartetes Schreiben des Kardinals aus dieser Zeit namhaft machen kann. In der Datierung kann man jetzt über Bihl hinausgelangen: Terminus post quem ist der 23. Februar 1319, das Datum von *Etsi apostolice sedis*, worauf der Kardinal Bezug nimmt; Terminus ante quem der 18. Juni des gleichen Jahres, das Datum der Publizierung des Papstschreibens durch Bischof Johann (siehe die folgende Anm.), das zur Zeit der Ausstellung des Kardinalsbriefes in Straßburg noch nicht bekannt sein konnte.

¹²³) Unten Beilage Nr. 9 S. 160 f.; das Publikationsschreiben des Straßburger Bischofs war bislang nicht bekannt.

¹²⁴) Man könnte allenfalls noch das von C. Eubel, Bull. Franc. 7 (1904) S. 188 Anm., und danach von M. Bihl, in: Arch. Franc. Hist. 14 (1921) S. 181 herausgegebene Schreiben Bischof Johanns I. von 1321 Dezember 14 hier heranziehen, in dem der Bischof ausdrücklich feststellt, daß er keine Ketzer unter Drittordensangehörigen des hl. Franz gefunden habe. Das ist sicherlich nichts anderes als eine Art „Unbedenklichkeitsbescheinigung“, deren die Mendikanten und die Terziaren in den auch nach der grundsätzlichen Entscheidung vom 23. Februar bzw. 18. Juni 1319 nicht abreißenden Auseinandersetzungen mit dem Pfarrklerus bedurften; anders als Bihl a. a. O. vermag ich darin ein Zeugnis für die Wiederaufnahme der Inquisition und d. h. der Beginenverfolgung zwischen 1319 und 1321 jedoch nicht zu sehen.

Ein Widerhall nicht nur der Straßburger Beginenverfolgungen ist in einem Schreiben des Weihbischofs Johannes von Konstanz vom 8. Oktober 1319 zu spüren (hg. von A. Schulte, in: ZGORh 40 [1886] S. 214 f. Nr. 14 [dort noch Hinweise auf ähnliche Schreiben], danach M. Bihl, in: Arch. Franc. Hist. 14 [1921] S. 179 f.), in dem vor einem Mann gewarnt wird, der mit gefälschten Schreiben, angeblich auch auf den Namen Bischof Johanns von Straßburg, herumziehe, *in quibus contineri dicitur, quod summus pontifex omnes begginas indifferenter, cuiuscunque status seu condicionis existerent, quasi declarando seu interpretando primam constitutionem de begginis in concilio Viennensi editam, sub certis penis apposis secundario iusserit aboleri*. Der Vorgang spiegelt deutlich die Reaktion auf die beginnenfreundliche ergänzende Gesetzgebung des Papstes, die den eigentlichen Spannungsherd, den, wenn man so will: sozialen Kern des Beginenproblems, nämlich die spürbare Verödung der (Stadt-) Pfarren eher förderte als einen Ausgleich der widerstreitenden Kräfte herbeiführte. Im Zusammenhang mit dieser Betrugsaffäre wird nachdrücklich die maßgebende Rolle des Straßburger Bischofs in den Auseinandersetzungen um die Beginen hervorgehoben, *der gloriosus in omnibus existat in curia tam in conspectu summi pontificis quam omnium cardinalium et fame penitus illibate et specialiter in pretacto negocio de begginis a tota curia commendatur, tamquam qui solus veritatem sequutus ceteris oberrantibus granum a paleis, bonas a malis providenti discrecione provide separavit*. Damit wird zweifellos auf die Impetrie-